
■ Die neue Maschinenrichtlinie



Umgang mit gebrauchten Maschinen



VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

■ Definitionen

Eine gebrauchte Maschine ist eine Maschine, die nach der erstmaligen Inbetriebnahme den oder die Besitzer gewechselt hat.

Inverkehrbringen ist jedes Überlassen eines Produktes an einen anderen, unabhängig davon ob das Produkt:

- neu,
- gebraucht,
- wieder aufgearbeitet oder
- wesentlich verändert

worden ist

Dem Inverkehrbringen gleichstellt ist der Import gebrauchter Maschinen aus Drittländern außerhalb des EWR

■ Anforderungen

Nutzer



Bereitstellung

Hersteller



Konstruktion

■ Beschaffenheitsanforderungen für Gebrauchsmaschinen

Generell gilt:

Für Hersteller:

Maschinen müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet wird.

Für Benutzer:

Den Beschäftigten dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die vorgesehene Verwendung geeignet und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind

■ Inverkehrbringen unsicherer Gebrauchsmaschinen

Müssen Gebrauchsmaschinen vor ihrer Verwendung Instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden

bedeute ein Verkauf kein Inverkehrbringen,

wenn der Käufer ausreichend darüber informiert wurde

■ Beschaffenheitsanforderungen für Gebrauchsmaschinen

Altmaschinen (Baujahr bis 31.12.1992):

**Müssen den nationalen Vorschriften des Verwenderlandes entsprechen
sowie die Anforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV erfüllen**

⇒ ggf. Nachrüstung

Übergangsmaschinen (Baujahr 01.01.1993 – 31.12.1994)

**Müssen den nationalen Vorschriften des Verwenderlandes entsprechen
sowie die Anforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV erfüllen**

⇒ ggf. Nachrüstung

**Wurden sie bereits nach Maschinenrichtlinie gebaut ist keine Nachrüstung
erforderlich**

Neumaschinen (Baujahr ab 01.01.95)

Mussten bereits der Maschinenrichtlinie entsprechen ⇒ keine Nachrüstung

■ Gebrauchtmaschinen aus der Schweiz

Seit 1. Juni 2002 besteht ein Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsverfahren

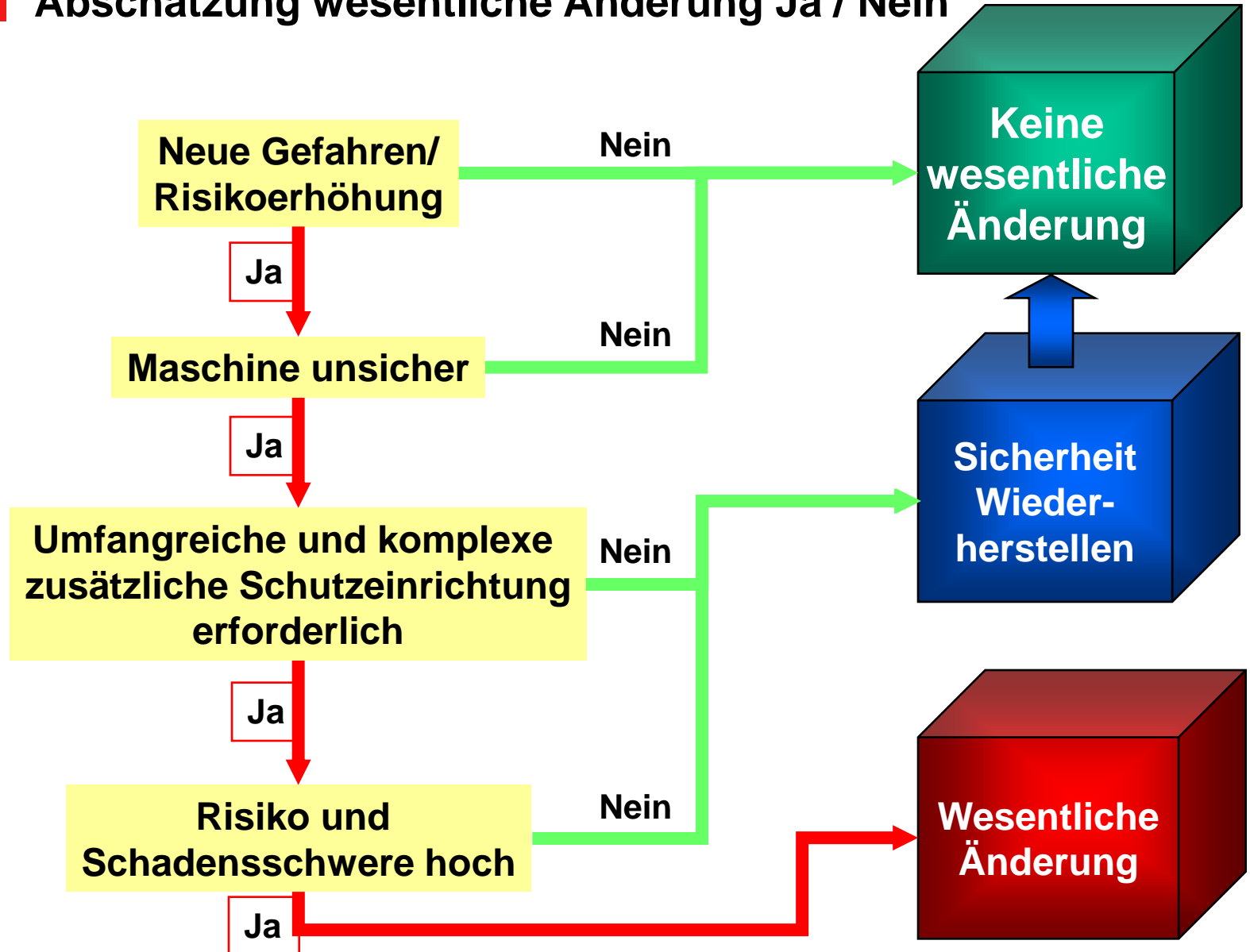
Müssen den nationalen Vorschriften der Schweiz entsprechen sowie die Anforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV erfüllen

⇒ ggf. Nachrüstung

■ Indizien für eine wesentliche Änderung

- Funktionsänderung
- Änderung des Anwendungsbereiches
- Änderung der bestimmungsgemäßen Verwendung
- Änderung sicherheitsrelevanter Bauteile
- Leistungsänderung
- Sonstige sicherheitsrelevante Änderungen

■ Abschätzung wesentliche Änderung Ja / Nein

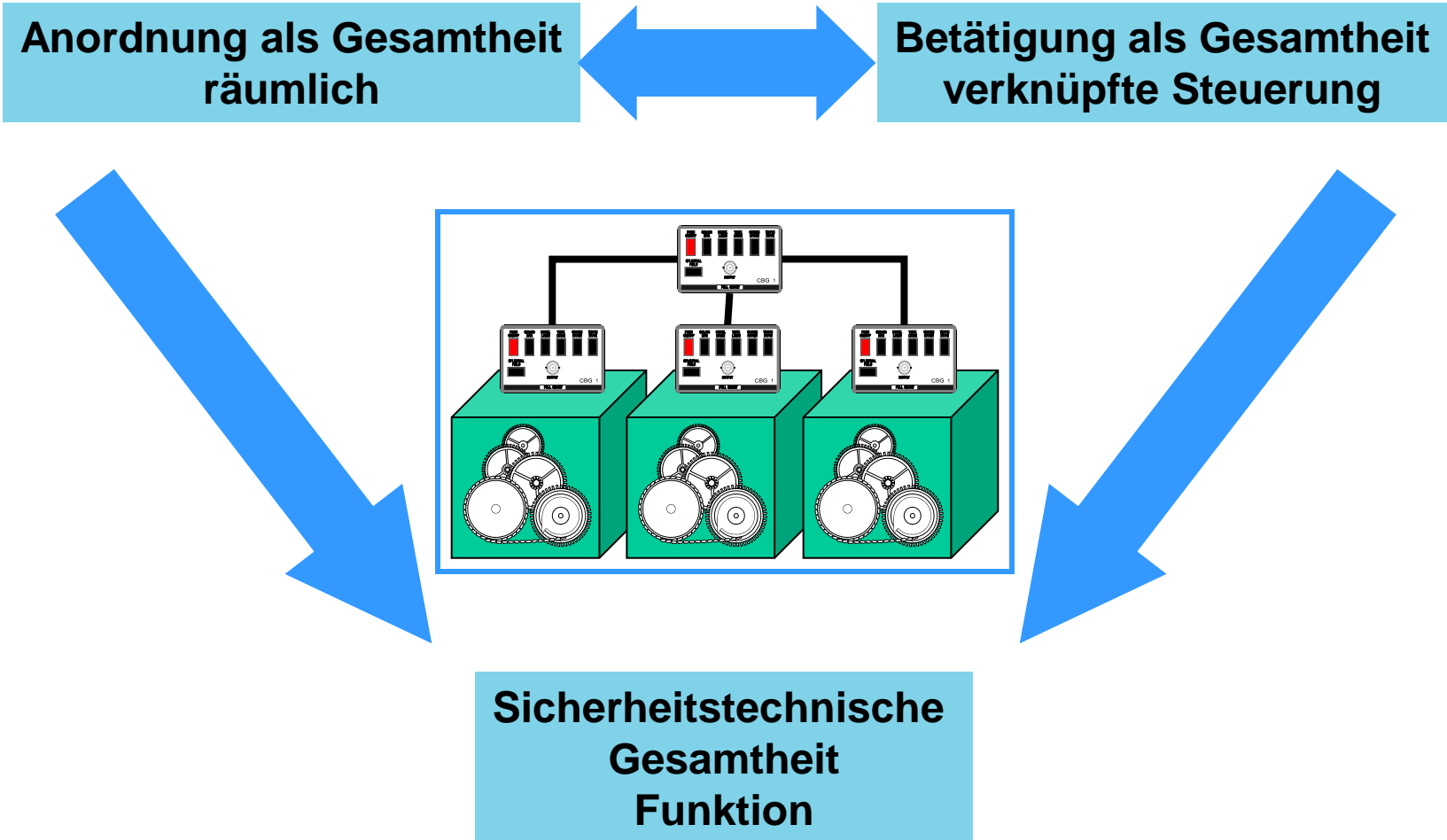


■ Einbau von Gebrauchtmaschinen in Anlagen

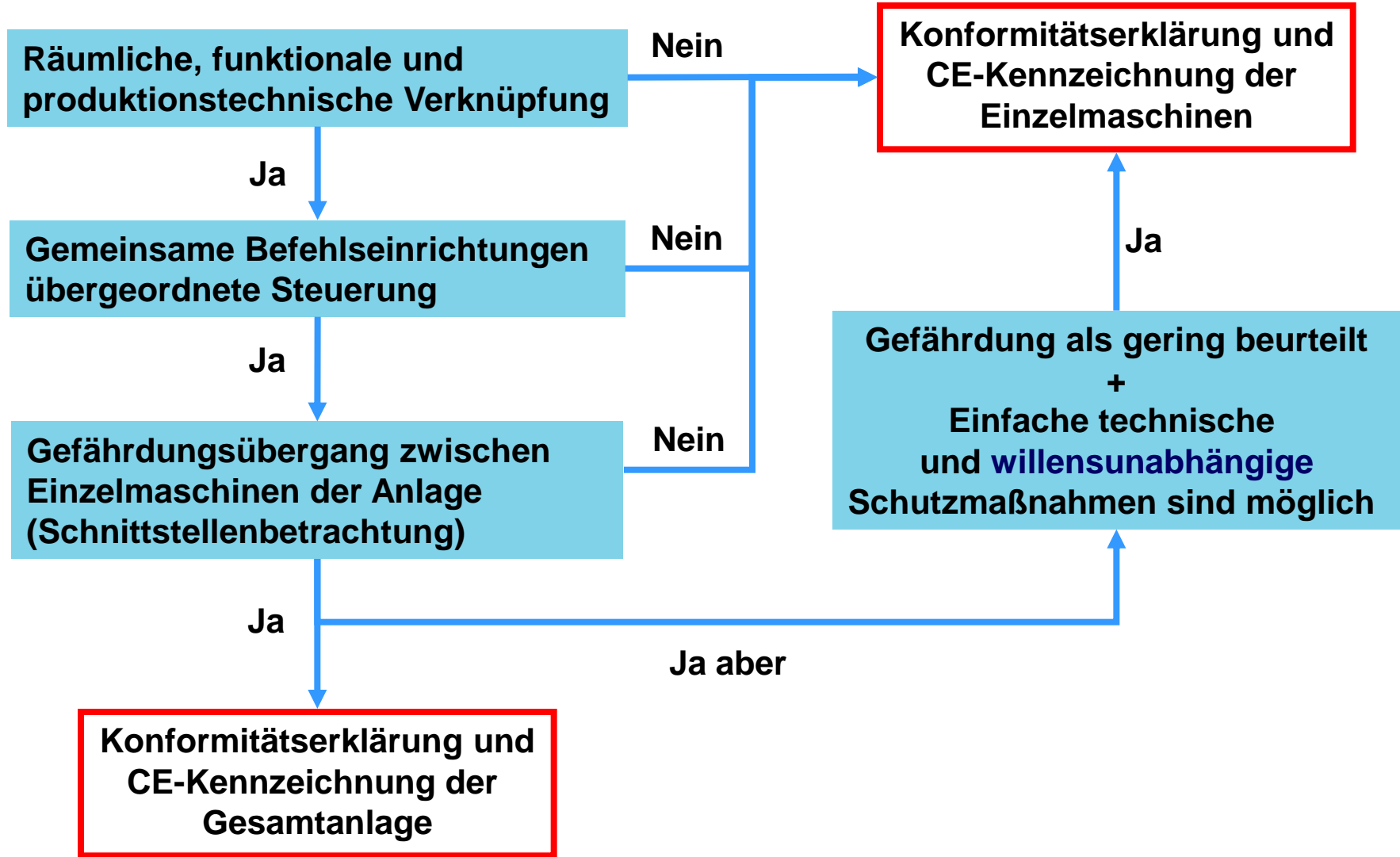
Grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Maschine wie beim Betrieb als Einzelmaschine

Aber zusätzliche Prüfung erforderlich ob die Maschinen so angeordnet sind und betätigt werden dass sie als eine Gesamtheit funktionieren

■ Gesamtheit von Maschinen



■ Prüfschema



■ Fazit

Bei Gebrauchtmaschinen sollte immer der sicherheitstechnische Zustand im Hinblick auf Betriebssicherheitsverordnung und Maschinenverordnung vor dem Kauf festgestellt werden um die Frage einer Nachrüstung zu klären

Die Verfahrensweisen bezüglich gebrauchter Maschinen werden durch die Novelle der Maschinenverordnung nicht berührt

■ Fazit

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Maschinenverordnung gelten die Ausführungen zu gebrauchten Produkten auch für :

- **gebrauchte Lastaufnahmemittel**
- **Ketten, Seile und Gurte**
- **abnehmbare Gelenkwellen**



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**

Fragen ?